

Verband

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst**

Band (Jahr): **1 (1948-1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S C H W E I Z E R I S C H E R E V A N G E L I S C H E R
F I L M - U N D R A D I O D I E N S T .

Offiz. Organ des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Prä-
sident: Pfr. K. Alder, Küssnacht-Zoh. Kassier: M. Brunner, Zürich. Postscheck Nr. IX/9361
St. Gallen. Redaktion: Schweiz. Protestantische Film- und Radiozentralstelle, Luzern,
Brambergstr. 21, Tel. (0.41) 2.68.31. Jahresabonnement (zugleich Mitgliederbeitrag
für den Verband) Fr. 3.-

V e r b a n d .

Der Kirchenrat des Kt. St. Gallen hat erfreulicherweise beschlossen, sich in un-
serm Zentralvorstand von jetzt an offiziell vertreten zu lassen. Wir heissen den
Delegierten, Herrn Kirchenrat Tschudy, herzlich willkommen. Wir freuen uns sehr
über diesen Kräftezuwachs aus der Ostschweiz.

Anordnung der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Miete von Filmapparaten aller Art ist nach Auffassung der eidg. Steuerver-
waltung auch dann luxussteuerpflichtig, wenn damit nur religiöse Filme in Kir-
chen oder Kirchengemeindehäusern vorgeführt werden. Da damit für viele Kirchengemein-
den und Organisationen untragbare Kosten entstanden, sodass sie auf Vorführung
unserer Filme verzichten mussten, haben wir mit der eidg. Steuerverwaltung Ver-
handlungen eingeleitet, um dem unerträglichen Zustand abzuhelpfen. Diese hat nun
mit Schreiben vom 21. Juni einige Erleichterungen ermöglicht, die wir hier ge-
kürzt bekanntgeben:

1. Bei Vorführung von Filmen im Rahmen von Sonntagsschulen oder von Instruk-
tionskursen für Sonntagsschullehrer kann die Luxussteuer wegfallen.
2. In andern Fällen ist die Befreiung von der Luxussteuer nur dann zulässig,
wenn es sich um kultische Veranstaltungen, wie zB. Gottesdienst mit Predigt oder
liturgische Feiern handelt.
3. Die Schweizerische protestantische Film- und Radiozentralstelle in Lu-
zern muss (für die deutsche und italienische Schweiz) in jedem einzelnen Fall,
wo Steuerbefreiung im Sinne von Ziff. 2 beansprucht wird, der Behörde vorher
schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Wir ersuchen deshalb in Zukunft alle Organisationen, Gemeinden und Institu-
tionen, auch Nichtmitglieder, die für die Vorführung von Filmen in der deutschen
und italienischen Schweiz Befreiung von der Luxussteuer beanspruchen, sich recht-
zeitig vor der Veranstaltung an die Zentralstelle zu wenden, damit allfällig die
Steuerbefreiung eintreten kann. Andernfalls muss die Luxussteuer unter den ge-
setzlichen Straffolgen im Widerhandlungsfalle bezahlt werden.

Schweiz. Protestant. Film- und Radiozentralstelle, Luzern,
Brambergstr. 21. Tel. (0.41) 2.68.31.

Unsere Filmapparate. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit daran, dass wir über
zwei Schmal-Tonfilmapparate verfügen, von denen einer in Zürich, der andere in
Luzern verfügbar ist. Auch eine Normal-Tonfilmapparatur (35 mm.) ist in Zürich
vorhanden. Die Apparate dienen in erster Linie der Vorführung unserer Filme
(Amsterdamer-Tonfilm, Rank-Filme s. Verzeichnis letzte Nummer). Mitglieder haben
Vorzugsrechte.

F i l m e , d i e w i r s a h e n .

Kurze Begegnung (Brief encounter). Cinéguild London, David Lean.- Die Sommers-
zeit, sonst mit dürftigen und schalen Filmen angefüllt, hat uns auch einige er-
freuliche Reprisen geschenkt, unter denen dieser Film von 1946 die erste Stelle
einnimmt. Es ist die erschütternde Geschichte zweier bereits verheirateter Men-
schen, die vom Sturm der Leidenschaft zueinander gepackt, freiwillig aufeinander
verzichten, um ihre angestammten Lebensaufgaben zu erfüllen, wobei die Frau
allerdings fast daran zerbricht. Von ergreifender Wahrhaftigkeit, verhalten und
doch dokumentarisch eindringlich, voll von hintergründiger Atmosphäre, gehört
der Film sowohl durch seinen ethischen Wert als durch seine künstlerische Ge-